



# Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Hilfe im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und dem  
Eingreifen des Staates in die Privatsphäre

«von der Gefährdungsmeldung zur Beistandschaft»

# Subsidiarität im Kinderschutz I.



Kinderschutzmassnahmen werden nur dann angeordnet, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

# Subsidiarität im Kinderschutz II.

Eltern, Familie, Umfeld, Freunde, Nachbarschaft

---

Vereinbarungen Schule-Eltern, Tagesschule, Schulsozialarbeit,  
Mütter- und Väterberatung, Mittagstisch, KITA

---

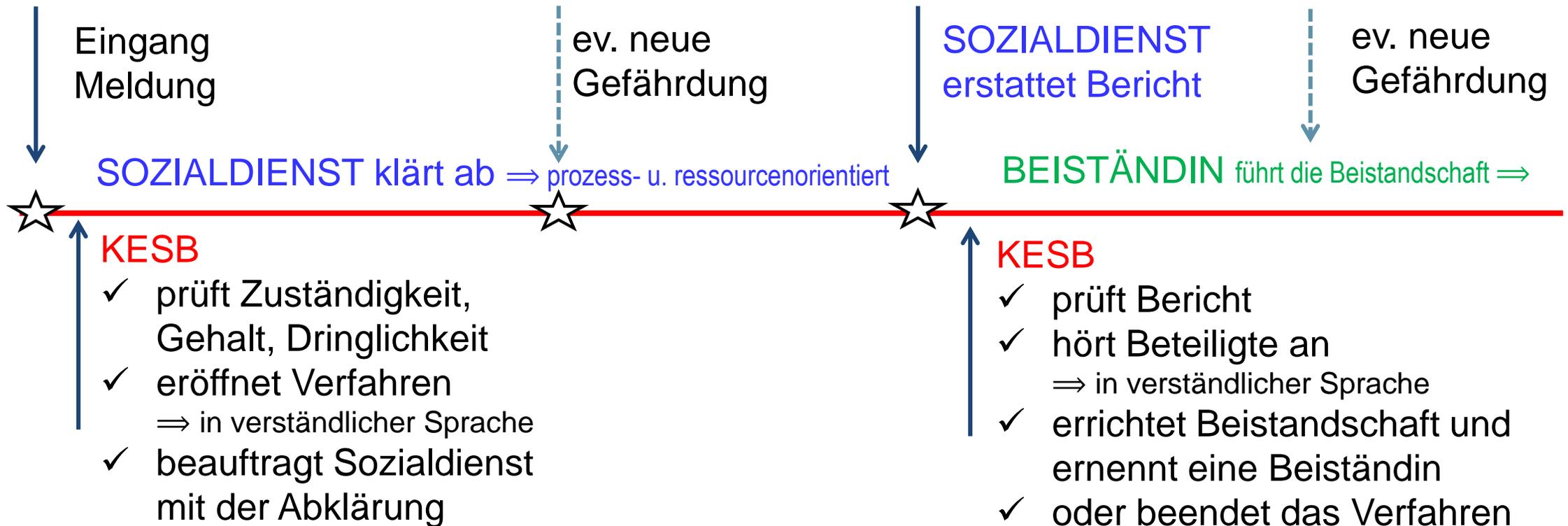
Erziehungsberatung, KJPD, sozialpädagogische Familienbegleitung, Entlastungsfamilien, Mediation, Sucht-Hilfe

---

**zivilrechtlicher  
Kindes-  
schutz**



# Verfahrensetappen nach Eingang einer Meldung



# Anschrift, Link



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Süd  
Tägermattstrasse 1  
3110 Münsingen  
031 635 21 00

[www.be.ch/kesb](http://www.be.ch/kesb)